

Stellungnahme des BVB e. V. zum Entwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen

02.04.2007

Das Niedersächsische Umweltministerium hat dem Bundesverband Boden (BVB) e. V. mit Schreiben vom 22.02.2007 den Entwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Die Möglichkeit der Verbandsbeteiligung greifen wir gerne auf.

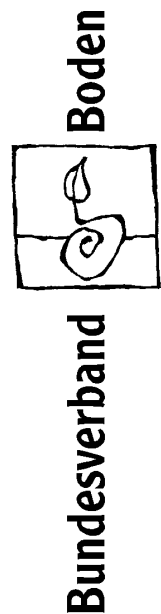
Der BVB e.V. begrüßt den zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf für die geplanten Brachflächen- und Altlastenförderrichtlinien.

Insbesondere vor dem Hintergrund eines stetig weiter wachsenden Verbrauches an Siedlungs- und Verkehrsflächen sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, Flächen sparend den Boden zu nutzen und damit einen nachhaltigen Bodenschutz zu gewährleisten. Der Siedlungs- und Gewerbeflächennutzung in bereits bestehenden bebauten Arealen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Anstrengungen, brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen wieder nutzbar zu machen und in Zukunft

- die Erstellung von Brachflächenkatastern,
 - Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen sowie
 - die Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten
- zu fördern.

Im Einzelnen geben wir zum Entwurf der Förderrichtlinien die folgenden ergänzenden Hinweise:

- In **Ziffer 2.1** wird die Förderungsgewährung für die Erstellung von Brachflächenkatastern geregelt. Die Erstellung von Brachflächenkatastern unter Verwendung des Muster-Brachflächenkatasters des Landes wird aus unserer Sicht als Grundlage und Beitrag zu einem nachhaltigen Flächenmanagement auf regionaler bzw. lokaler Ebene uneingeschränkt begrüßt. Auch im Hinblick auf EU-Berichtspflichten im Rahmen der geplanten EG-BRRL kann die Erhebung von brachliegenden Industrie- und Gewerbeflächen eine gute



Grundlage bilden.

- **Ziffer 2.3** regelt die Förderung von Sanierungsvorhaben von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten. Aus Sicht des Bundesverbandes Boden sollten bei der Bewilligung von Sanierungsmaßnahmen Belange des Bodenschutzes im Vordergrund stehen. Dazu gehört auch, dass der Boden am Standort so weit wie möglich erhalten bleibt, bzw. standortgerecht wiederaufgebaut wird. Reine Auskofferungsmaßnahmen mit Abtransport des schadstoffhaltigen Bodens sind in diesem Zusammenhang aus Bodenschutzsicht schlechter zu bewerten als Dekontaminationsmaßnahmen mit anschließendem Wiedereinbau.
- **Ziffer 4.1** regelt die Zuwendungsvoraussetzungen. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass Vorhaben gefördert werden, bei denen bereits die rechtliche Pflicht zur Durchführung besteht. Unklar erscheint uns hier, ob in erster Linie höherwertige (und ggf. finanziell lukrativere) Nutzungen durch eine freiwillige Sanierung angestrebt werden (z.B. nach längerer Zeit des Brachliegenlassens) oder ob Sanierungsmaßnahmen der reinen Gefahrenabwehr dienen sollen. In letzterem Fall sollten dann aber bereits Pflichtige auszumachen sein, die Sanierungsmaßnahmen von Gesetzeswegen durchzuführen haben. Bei den freiwilligen Sanierungsmaßnahmen sollte der Schwerpunkt aus unserer Sicht auf den Bodenschutz gelegt werden: Die nach Bodenschutzrecht besonders geschützten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen (§1 Satz 3 BBodSchG) verlieren trotz Kontaminationen nicht zwangsläufig diese Funktionen – mit Sicherheit aber durch Abtransport und Auskofferung des belasteten Bodens ohne einen adäquaten und standortgerechten Wiedereinbau.
- In **Ziffer 4.6** wird für Sachverständige grundsätzlich die Anerkennung nach §18 BBodSchG gefordert. Als Berufsverband begrüßen wir ausdrücklich diese Forderung nach einer Anerkennung der Sachverständigen nach Bodenschutzrecht, auch um die Standardisierung und Qualitätssicherung in der Altlastenbearbeitung weiter zu optimieren.
- **Ziffer 5.9** regelt die Anrechenbarkeit des Wertzuwachses nach Durchführung des Projektes. Dies kann dazu führen, dass potenzielle (private) Förderungsnehmer bereits vorab einer Förderung kritisch gegenüberstehen und das Projekt gar nicht erst beantragen.
- In **Ziffer 7.2** wird dargelegt, dass die Bewilligung einer Förderung unter Beteiligung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim geschieht. Der BVB regt an, die fachliche Prüfung hier beim Niedersächsischen Umweltministerium zu belassen und nicht eine regionale Fachbehörde zu beauftragen, auch um eine regionale Ungleichgewichtung bei der Mittelvergabe zu vermeiden.

Kontakt:

Bundesverband Boden e.V.
Johanna Busch, Geschäftsführung
Frankfurter Straße 46

35037 Marburg
06421 / 204 452
busch@bvboden.de